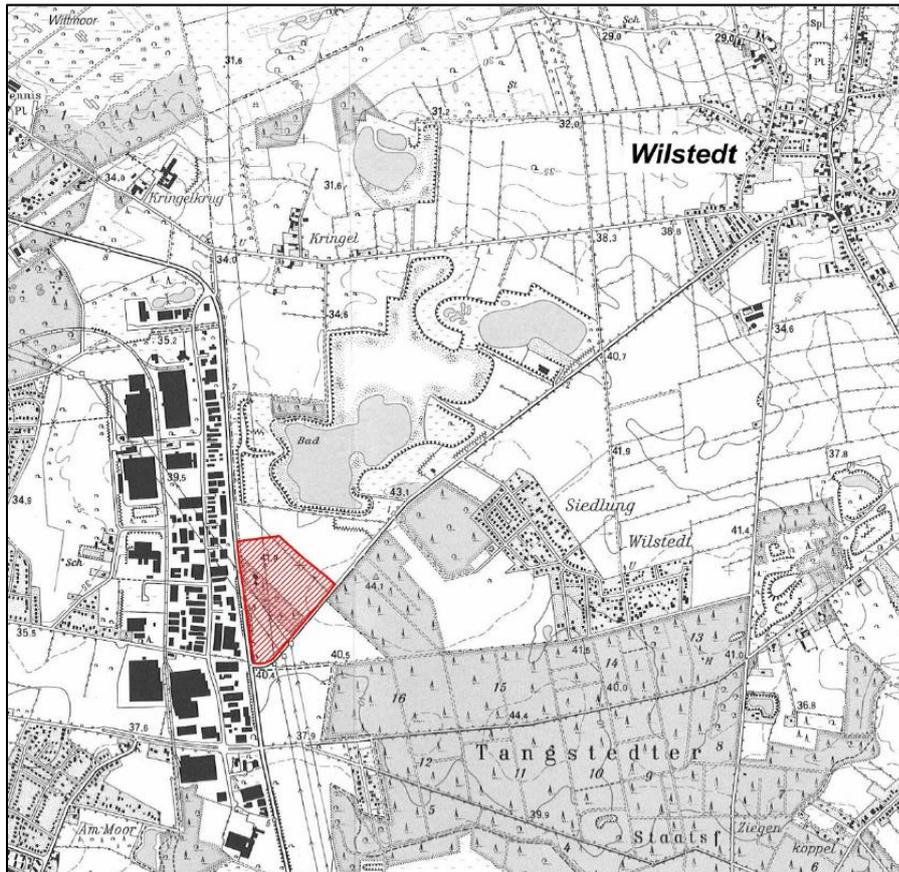


Bebauungsplan Nr. 37 der Gemeinde Tangstedt

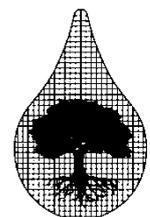
„Harksheider Straße 110“

Faunistischer Bestand und Artenschutzfachbeitrag



BBS - Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, BBS-Umwelt.de



Bebauungsplan Nr. 37 der Gemeinde Tangstedt „Harksheider Straße 110“

Faunistischer Bestand und Artenschutzfachbeitrag

Auftraggeber:

Eggers Sand und Kieshandelsgesellschaft mbH & Co. KG

Harksheiderstraße 110
22889 Tangstedt

Planung

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS Umwelt GmbH

Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

Bearbeiterin:

Dipl.-Biol. M. Freund

Kiel, der 11.03.2024



Dr. Greuner-Pönicke

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Vorhaben, Wirkungen und Wirkräume	6
2.1	Vorhaben	6
2.2	Wirkungen und Wirkräume	6
3	Bestandserfassung und Bewertung	12
3.1	Untersuchungsgebiet mit Fotodokumentation	12
3.2	Erfassung d. (pot.) Bestandes artenschutzrechtlich relevanter Tierarten	13
3.2.1	Methodik	13
3.2.2	Brutvögel	14
3.2.3	Fledermäuse	17
3.2.4	Amphibien	18
3.2.5	Reptilien (Zauneidechse)	22
3.3	Weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten	23
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	23
4.1	Relevanzprüfung	23
4.1.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 d. Vogelschutzrichtlinie	23
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
4.1.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
4.2	Weitere „nur“ national geschützte Tierarten in der Eingriffsregelung	27
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	27
6	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	33
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	33
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	34
6.3	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	34
6.4	CEF-Maßnahmen	36
6.5	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	36
7	Hinweise für die Eingriffs- Ausgleichsregelung	36
8	Zusammenfassung	36
9	Literatur	36

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (aus PROKOM Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 „Harksheider Straße 110“, Stand: 12.03.2024)	5
Abbildung 2: B-Plan 37 Gemeinde Tangstedt (PROKOM, Stand: 12.03.2024)	7
Abbildung 3: Bebauungs- und Nutzungskonzept Fa. Eggers (PROKOM, Stand: 12.03.2024)	8
Abbildung 4: Vorbelastungen im Planungsraum (Kartengrundlage: Google maps).....	11
Abbildung 5: Vogelbeobachtungen 2022 (BBS) (Kartengrundlage: Google maps)	14
Abbildung 6: Gewässer mit Nummerierung im Plangeltungsbereich, Nr. 1-5 als „Foliengewässer“ künstlich angelegt (Kartengrundlage: Digitaler Atlas Nord 2021)	18
Abbildung 7: Lage der externen Ausgleichsfläche in der Gemeinde Willenscharen.	35
Abbildung 8: Lage der externen Ausgleichsfläche (GoogleSatellite).....	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Begehungen	13
Tabelle 2: Artenliste Brutvögel (Fettdruck = bedeutsame Arten)	15
Tabelle 3: Artenliste Amphibien (Fettdruck: Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie)	21
Tabelle 4: Artenliste Reptilien	22

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

KWEA = Kleinwindenergieanlagen

LfU =Landesamt für Umwelt (ab 1. Januar 2023)

LLUR = Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde möchte die planungsrechtlichen Grundlagen schaffen für eine Reihe von Erweiterungsvorhaben der Fa. Eggers in Tangstedt (Lage s. Abb. 1). Dazu gehört die Umsiedlung der Sparte Umwelttechnik von Hamburg auf die Betriebsfläche, der Bau von Büros, Hallen, Betriebswohnungen, einer Kantine für die Mitarbeiterschaft u.a.

Das Büro BBS-Umwelt wurde mit faunistischen Untersuchungen zu planungsrelevanten Arten sowie mit der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beauftragt.

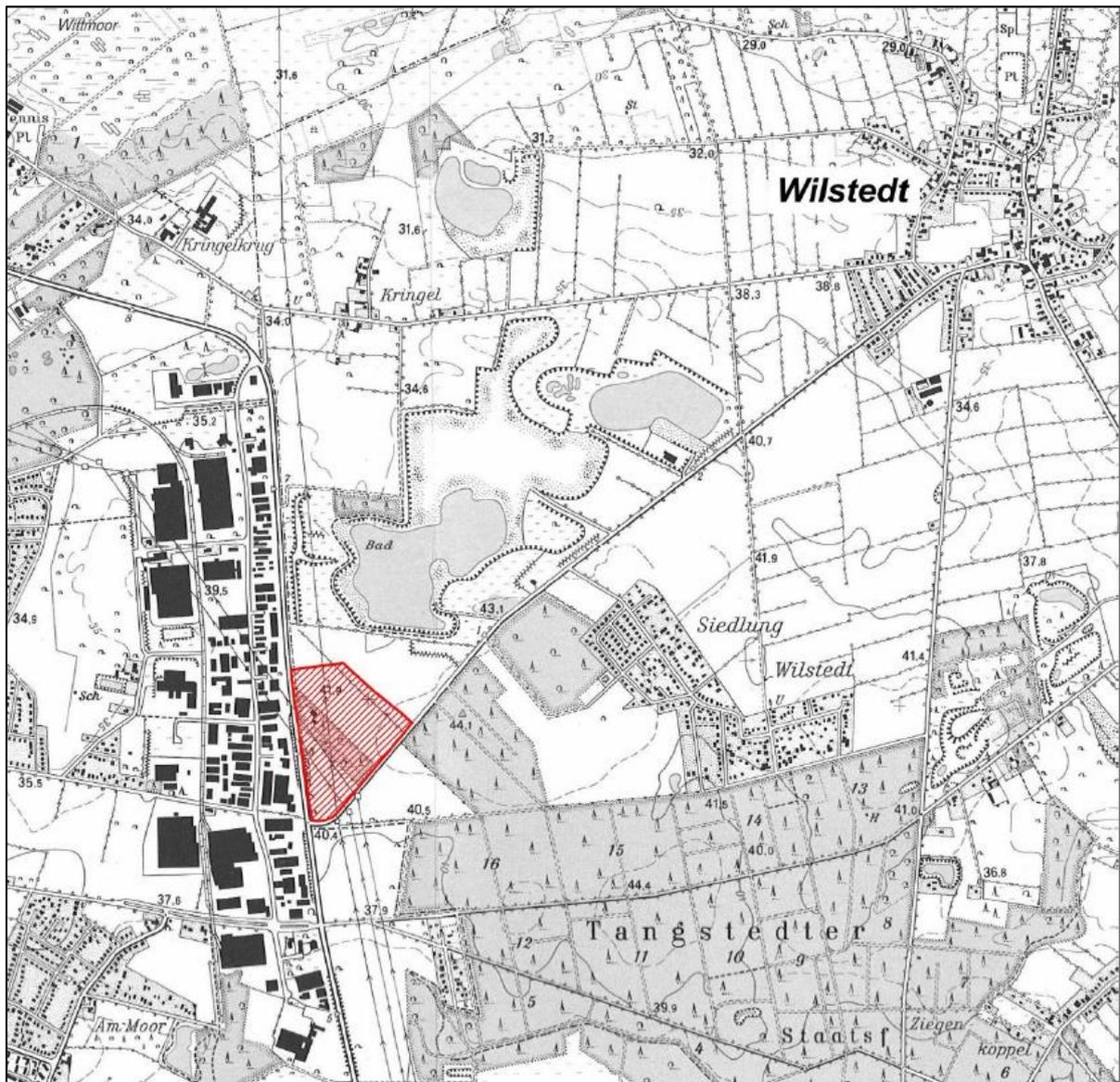


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (aus PROKOM Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 „Harksheider Straße 110“, Stand: 12.03.2024)

2 Vorhaben, Wirkungen und Wirkräume

2.1 Vorhaben

Der Plangeltungsbereich liegt im Südwesten der Gemeinde Tangstedt an der Grenze zur Stadt Norderstedt östlich der L284 Schleswig-Holstein-Straße und nordwestlich der K81 Harksheider Straße (s. Abb. 1). Er umfasst den vorhandenen Betriebshof des ansässigen Baubetriebes einschließlich der Flächen für die Behandlung von Böden und Bauabfallstoffen (Recyclinganlage) und von Grünabfall (Kompostierungsanlage) sowie der dazugehörigen Schilfbecke und einschließlich der Randbereiche für die Verdunstung von Niederschlagswasser. Diese bestehenden Flächen umfassen ca. 12,0 ha.

Vorgesehen sind:

- Erweiterung/Neubau der Bürogebäude
- Abriss einer Halle
- Neubau einer Kantine
- Errichtung/Ausbau von Betriebswohnungen
- Entfernung einer Pflanzenbeetanlage und 2 verschifften Sickerbecken und Überbauung mit einem Werkstattgebäude
- Ausbau der Kompostierung mit Überdachung
- Neubau weiterer Gebäude: Maschinenhalle, Umwelttechnik
- Errichtung und Betrieb von 2 Kleinwindenergieanlagen (KWEA) mit max. 30 m Gesamthöhe
- Anlage neuer Schilfverdunstungsflächen im Nordosten

Weitere Details zur Planung sind dem Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan 37 "Harksheider Straße 110" (PROKOM, 18.1.2023), dem B-Plan (s. Abb. 2, PROKOM Stand 18.1.2023) und dem Bebauungs- und Nutzungskonzept Fa. Eggers (s. Abb. 3, PROKOM Stand 18.1.2023) zu entnehmen.

2.2 Wirkungen und Wirkräume

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Die nachfolgenden Angaben zu möglicherweise artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen wurden der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 "Harksheider Straße 110" (PROKOM, 12.03.2024), dem B-Plan (s. Abb. 2, PROKOM Stand 12.03.2024) und dem Bebauungs- und Nutzungskonzept Fa. Eggers (s. Abb. 3, PROKOM Stand 12.03.2024) entnommen.

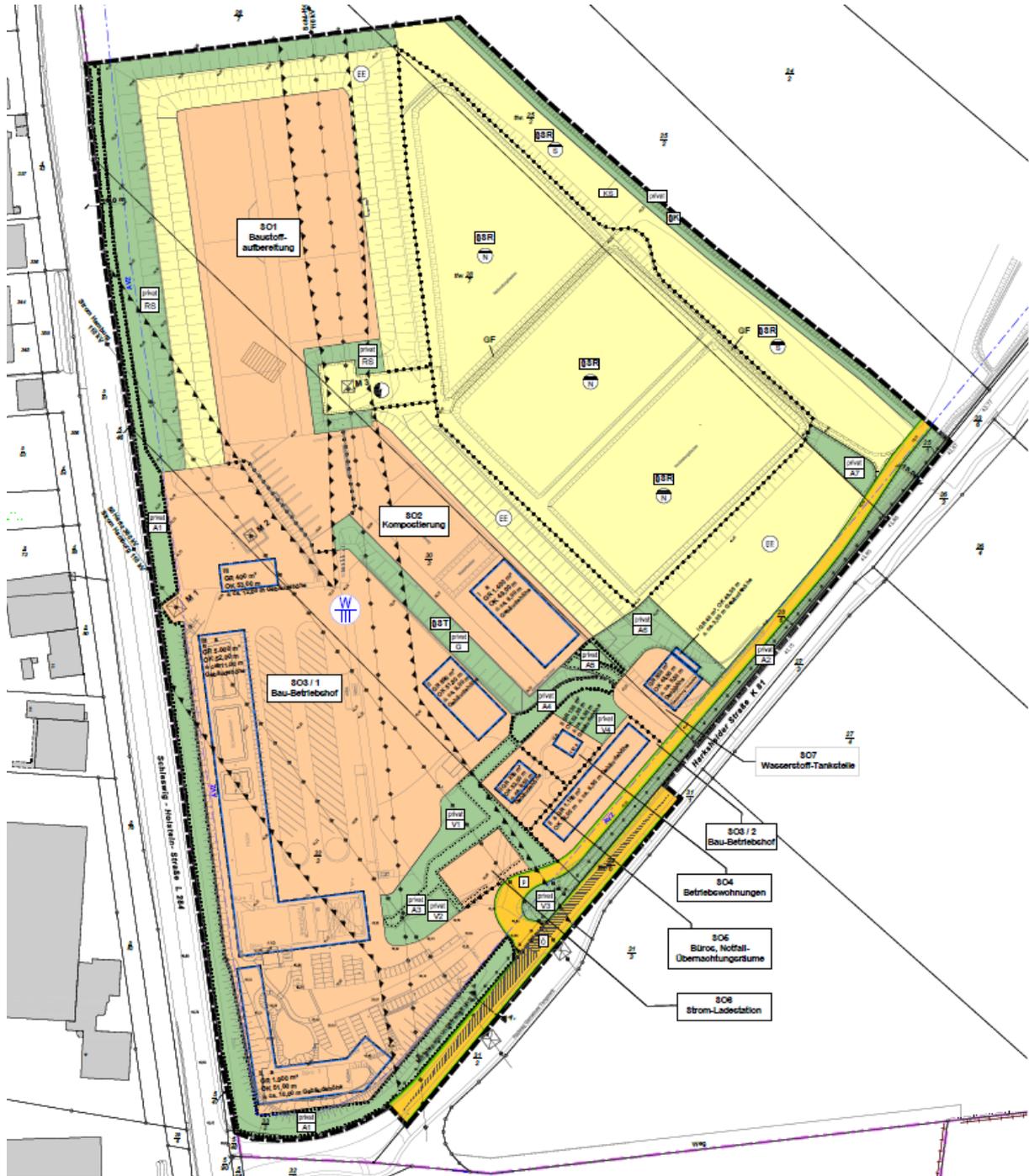


Abbildung 2: B-Plan 37 Gemeinde Tangstedt (PROKOM, Stand: 12.03.2024)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baufeldräumung, Flächenfreimachung innerhalb von Vegetationsflächen:

Die Baufeldräumung ist im Bereich der geplanten Vorhaben (Lage s. Abb. 3) vorgesehen, Dies ist verbunden mit dem Abtrag von Offenlandflächen und stellenweise auch mit Teilrodungen von Gehölzen.

Diese möglicherweise auch artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen werden nachfolgend bezeichnet als:

- Wirkfaktor Gehölzrodung
- Wirkfaktor Baufeldfreimachung auf Offenlandflächen
- Wirkfaktor Anlage neuer Schilfverdunstungsflächen

Abriss von Gebäuden

Es ist der Abriss einer Halle vorgesehen. Diese möglicherweise auch artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen werden nachfolgend bezeichnet als:

- Wirkfaktor Abriss Halle

Neubau von Gebäuden

Vorgesehen ist der Neubau von Bürogebäuden, einer Kantine, Betriebswohnungen, einer Kompostierungsüberdachung, einer Maschinenhalle und der Umwelttechnik.

Diese möglicherweise auch artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen werden nachfolgend bezeichnet als:

- Wirkfaktor Neubau: Bürogebäude, Kantine, Betriebswohnungen, Kompostierungsüberdachung, Maschinenhalle, Umwelttechnik

Störungen in der Bauzeit:

Der Neubau von Gebäuden/Lagerhallen, Verkehrsflächen u.a. ist verbunden mit Lärm und Bewegungen sowie baustellenbedingtem Verkehr und Zulieferverkehr.

Diese möglicherweise auch artenschutzrechtlich relevante Wirkung wird nachfolgend bezeichnet als:

- Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen in der Bauphase

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme:

Die Vorhaben erfordern eine Überbauung von Gehölzflächen und Offenlandflächen (Ruderallflächen, Rasenflächen, z.T. Ponykoppel).

Diese möglicherweise auch artenschutzrechtlich relevante Wirkung wird nachfolgend bezeichnet als:

- Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme (Lage s. Abb. 4)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Vermehrte Nutzung:

Durch eine höhere Anzahl von Mitarbeitern auf dem Betriebsgelände und erweiterte Nutzungen werden sich visuelle und akustische Störungen erhöhen. Dies betrifft allerdings ganz überwiegend Flächen, die hinsichtlich solcher Wirkungen bereits stark vorbelastet sind.

- Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen in der Betriebsphase
- Wirkfaktor Beleuchtung (Innenbeleuchtung Gebäude und Zuwegungen)

Kleinwindkraftanlage:

Bei dem Betrieb von Kleinwindkraftanlagen entstehen Störungen und Kollisionsrisiken für fliegende Tierarten.

- Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen in der Betriebsphase
- Wirkfaktor Kollisionsrisiken

Abgrenzung des Wirkraumes

Die Wirkfaktoren

- Gehölzrodung
- Baufeldfreimachung auf Offenland (Ruderalflächen, Grünflächen, z.T. Ponykoppel)
- Abriss Halle
- Neubau: Bürogebäude, Kantine, Betriebswohnungen, Kompostierungsüberdachung, Maschinenhalle, Umwelttechnik
- visuelle und akustische Störungen in der Bauphase
- visuelle und akustische Störungen in der Betriebsphase
- Beleuchtung
- Kollisionsrisiken Kleinwindkraftanlagen

sind zu einem großen Teil einem bereits stark durch Versiegelung und Störungen betroffenen Bereich zuzuordnen. Einige Vorhaben betreffen zwar auch Grünflächen mit Gehölzbeständen, die jedoch ebenfalls visuell und akustisch durch das bestehende Betriebsgelände und die beiden viel befahrenen Straßen Harksheider Straße und Schleswig-Holstein-Straße gestört sind (s. Abb. 4).

Auf Grund der Vorbelastungen und der Lage der Vorhaben, die sich schwerpunktmäßig in den zentralen und südlichen Teilen des Geltungsbereichs befinden (s. Abb. 2), werden sich die Wirkungen auf den Geltungsbereich beschränken. Im Norden und Nordosten befinden sich Bereiche, die nicht überplant werden und damit als „Puffer“ zu den daran anschließenden ungestörten Bereichen fungieren.

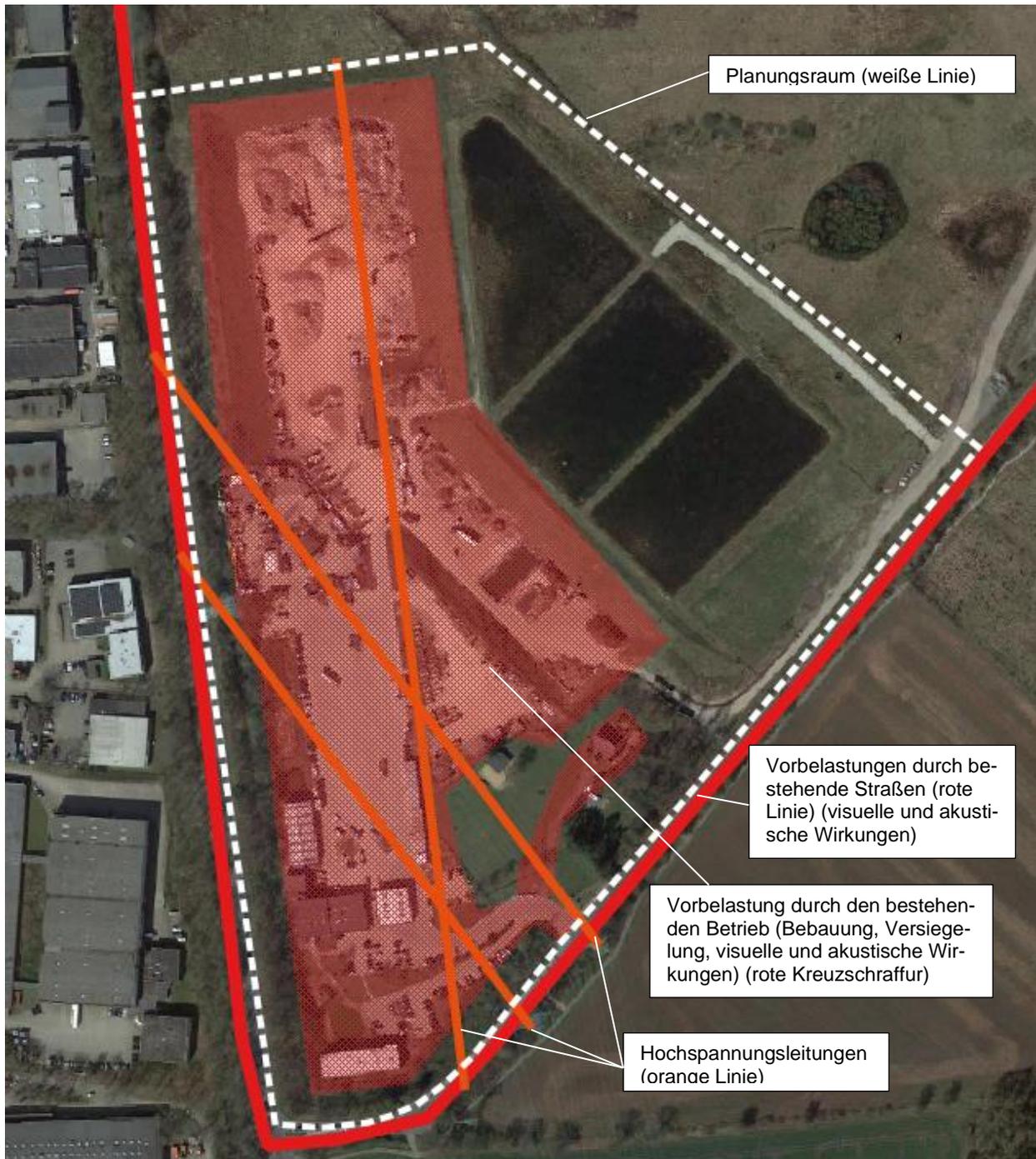


Abbildung 4: Vorbelastungen im Planungsraum (Kartengrundlage: Google maps)

3 Bestandserfassung und Bewertung

3.1 Untersuchungsgebiet mit Fotodokumentation

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen. Die Betriebsflächen sind durch Gebäude und versiegelte Flächen gekennzeichnet. Zu den im Planungsbereich vorkommenden naturnäheren Landschaftselementen zählen Gehölzbestände (vor allem an der Schleswig-Holstein-Straße und der Harksheider Straße), eine Gartenanlage mit Gehölzen, eine Pferdehaltung mit Stall und Weidefläche. Weiterhin finden sich mehrere künstlich angelegte Gewässer mit Reinigungsfunktion, Schilfbeständen und Ruderalflächen.

Die nachfolgenden Fotos zeigen Ausschnitte des Betriebsgeländes. Die Gewässer werden im Kapitel 3.2.6 beschrieben und mit Fotos illustriert.



Foto 1: Bürogebäude im Süden mit künstlich angelegtem Gewässer (Foto BBS 2022)



Foto 2: Halle nördlich des Bürogebäudes Nr. 2 (geplanter Abriss) (Foto BBS 2022)



Foto 3: Recyclinganlage (Foto BBS 2022)



Foto 4: Lärmschutzwall und Gehölze an der Schleswig-Holstein-Straße (Foto BBS 2022)

3.2 Erfassung d. (pot.) Bestandes artenschutzrechtlich relevanter Tierarten

3.2.1 Methodik

Es wurden nicht alle Artengruppen untersucht, sondern nur diejenigen, die auf Grund der Biotopsituation zu erwarten sind und eine Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung und für die Eingriffsregelung haben. Da es sich nach Rechtskraft des B-Planes um privilegierte Vorhaben handelt, betrifft dies hier vor allem die europäischen Vogelarten und die gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Taxa, das sind hier schwerpunktmäßig Fledermausarten, Amphibien und Reptilien. Die national streng geschützten Arten sind für die Eingriffsregelung relevant.

Die Vorkommen von Arten/-gruppen wurden mit Hilfe einer faunistischen Potenzialanalyse ermittelt. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Kenntnisse der aktuellen Biotopsituation wurden durch mehrere Begehungen gewonnen (Termine s. Tab. 2). Tierbeobachtungen wurden in die Auswertung mit einbezogen und in den Bestandstabellen als Solche kenntlich gemacht.

Tabelle 1: Begehungen

Termin	Beginn	Wetterbedingungen
19.04.2022	7 Uhr	sonnig, schwachwindig, 7°C
07.05.2022	11 Uhr	bewölkt, schwachwindig, 8°C
24.05.2022	18 Uhr	sonnig, schwachwindig, 13°C
30.06.2022 Nachtbegehung, Einsatz von Molchfallen	22 Uhr	leicht bewölkt, schwachwindig, 8° -12°C
02.07.2022	10 Uhr	sonnig, schwacher Wind 20°C
04.07.2022	6 Uhr	sonnig, schwacher Wind, 17°C

Ausgewertet wurden auch die Daten des landesweiten Artenkatasters (LLUR, Abfragestand Mai 2022) und Daten fachbezogener Datenplattformen wie z.B. Ornitho.

Bei einer Potenzialeinschätzung wird unterstellt, dass grundsätzlich jeder geeignete Lebensraum/ Lebensraumkomplex innerhalb des Verbreitungsgebiets der betrachteten Art tatsächlich besiedelt ist. Im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung dieser (potenziellen) Lebensstätten sind gemäß LBV-SH / AfPE (2016) ihre Funktionen vollumfänglich durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-oder FCS-Maßnahmen zu wahren und zu sichern. Das Bundesverwaltungsgericht hält Worse-case-Annahmen auch bei der Bestandsaufnahme grundsätzlich für zulässig, sofern hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der sicheren Seite liegt und der Sachverhalt mit dieser Methode angemessen erfasst werden kann.

3.2.2 Brutvögel

Es wurde eine Potenzialanalyse auf der Grundlage von mehreren Begehungen durchgeführt. Ausgewählte Vogelbeobachtungen sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 5: Vogelbeobachtungen 2022 (BBS) (Kartengrundlage: Google maps)

Abkürzungen: Au = Austernfischer (Brut auf Flachdach), Blk = Blaukehlchen, Bp = Baumpieper, Br = Blessralle, Dg = Dorngrasmücke, Gr = Gartenrotschwanz, Hä = Bluthänfling, Hö = Höckerschwan, Hr = Hausrotschwanz, Nt = Neuntöter, Ro = Rohrhammer, Su = Sumpfrohrsänger, Swk = Schwarzkehlchen, Th = Teichhuhn, Zt = Zwergtaucher

 = Lebensraum von unempfindlichen und ungefährdeten Gehölzbrüterarten

In den Gehölzen kommen (potenziell) weit verbreitete und wenig stöempfindliche Arten vor, wie z.B. Amsel, Grünfink, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke (weitere Arten s. Tab. 2). Die Lage der Gehölze mit Brutvogelvorkommen ist der Abb. 5 zu entnehmen.

An den Gebäuden wurden vor Ort der Hausrotschwanz und die Bachstelze als Nischenbrüter beobachtet. Im Bereich eines Flachdachgebäudes wurden regelmäßig Rufe und Flüge eines Austernfischers registriert. Diese Art brütet auch auf Flachdächern, es ist hier ein Brutpaar anzunehmen (Lage s. Abb. 5). Weiterhin sind Bruten des Haussperlings, Blaumeise und Kohlmeisen in Nischen und Fassadenritzen möglich.

In den 3 Schilfbecken wurde eine ganze Reihe von (potenziellen) Brutvögeln beobachtet, z.T. mit Brutnachweis. Dazu gehörten Höckerschwan (Nestbau), Teichralle, Blessralle, Wasser-ralle, Rohrammer, Teichrohrsänger, Blaukehlchen, Stockente und Zwergtaucher.

In den übrigen Gewässern sind wegen der Störungen und auch sonst wenig geeigneter Brutbedingungen (z.B. Fehlen von Röhrichten) keine weiteren Arten zu erwarten.

Im Norden geht das Betriebsgelände mit den 3 Schilfbecke in eine naturnahe Ausgleichsfläche mit einem spärlich bewachsenen Knickwall, Ruderalflächen und nassen Senken über. Hier wurde u.a. das Schwarzkehlchen beobachtet. Neuntöter und Baumpieper brüten außerhalb des Plangeltungsbereichs (Lage s. Abb. 5).

Möglich sind hier auch Vorkommen des Rebhuhns auf den nach Norden angrenzenden Flächen.

Tabelle 2: Artenliste Brutvögel (Fettdruck = bedeutsame Arten)

Artname	Wissenschaftlicher Name	Besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2021)	RL D (2016)	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung (Nr.)	Gehölz	Schilfbecke	Nordrand des Plangebietes	Gebäude
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+			*	*			1	X ¹		X ¹	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	+			V	*			5				X ¹
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+			*	*			3				X ¹
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+			*	3			5			X ¹ *	
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	+			V	*			7		X ²		
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	+	+	I	*	*		x			X ¹		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+			*	*			2	X ²			x
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+			*	3			1	X ¹			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+			*	*			1	X ¹			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+			*	*			2	x			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+			*	*			1	X ¹		X ¹	

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2021)	RL D (2016)	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung (Nr.)	Gehölz	Schilfbecke	Nordrand des Plangebietes	Gebäude
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+			k. A.				5			X ¹	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+			*	V			2	X ¹			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+			*	*			5	x			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+			*	*			2	x			
Gartengraswürger	<i>Sylvia borin</i>	+			*	*			1	X ¹			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+			*	V			2	X ¹			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+			*	*			1	X ¹			
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+			*	*			1	x			
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+			*	*			1	X ¹			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+			*	*			3				X ¹
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+			*	V			3				x
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+			*	*			1	X ¹			
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	+			*	*			7		X ²		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+			*	*			1	X ¹			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+			*	*			2,3	X ¹			x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+			*	*			1	X ¹			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+			*	*			1	X ¹			
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	+		I	*			x				X ¹	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+			*	*			1	X ¹			
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+			2	2			5				x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+			*	*			1	X ¹			
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	+			*	*			7		X ¹		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+			*	*			5	x			
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	+			*	*			4			X ¹	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+			*	*			1	X ¹			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+			*	*			1	X ¹			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+			*	*			7		X ¹		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+			*	*			4			X ¹	
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	+	+		*	V			7		X ¹		
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+			*	*			7		X ¹		
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	+			*	V			7		X ²		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+			*	*			1	X ¹			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+			*	*			1	X ¹			

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2021)	RL D (2016)	Koloniebrüter	Einzel-Art-Betrachtung	Gildenbetrachtung (Nr.)	Gehölz	Schilfbecke	Nordrand des Plangebietes	Gebäude
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	+			*	*			7		X ¹		

Besonders geschützte, streng geschützte Art § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VSchRL Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

RL SH / D Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein/ Deutschland (Stand: 2021, 2016)

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = ungefährdet; Raute = nicht bewertet, k.A. = keine Angabe, ! = besondere Verantwortung

Einzelart-Betrachtung/Gildenbetrachtung gem. LBV-SH / AfPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016)

Art/x = Einzel-Art-Betrachtung erforderlich, Zahl = Gilde (1 = Gehölzfreibrüter (incl. geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise), 2 = Gehölzhöhlenbrüter, 3 = Gebäudebrüter, 4 = Bodennah brüt. Vögel d. Gras- u. Staudenfluren, 5 = Bodenbrüter, 6 = Bodenhöhlenbrüter, 7 = Binnengewässerbrüter (incl. Röhricht)

(Potenzieller) Status im Untersuchungsgebiet:

X = potenzielles Brutvorkommen

X¹ = Beobachtung im Rahmen der Begehungen 2022 (BBS, Termine s. Tab, 2)

X² = Brutnachweis (Nester, Junge) im Rahmen der Begehungen 2022 (BBS, Termine s. Tab, 2)

* Brut nördlich außerhalb des Plangeltungsraums

Bewertung

Im Bereich der Betriebsfläche mit den Gehölzen kommen (potenziell) weit verbreitete und wenig stöempfindliche Arten vor, er wird als gering- bis sehr geringwertig eingestuft.

Der nördliche Abschnitt mit den Schilfbecke und den nördlich angrenzenden Ruderalflächen weist eine (potenziell) vergleichsweise hohe Anzahl von Röhrichtbrüterarten und weiteren Arten mit spezielleren Lebensraumsansprüchen wie den Neuntöter, das Schwarzkehlchen, Baum- pieper und das Rebhuhn auf (RL SH 2!). Diese Flächen werden daher als mittel- bis hochwertig eingestuft.

3.2.3 Fledermäuse

Im Rahmen der nächtlichen Begehung wurden trotz geeigneter Sichtbedingungen keine jagen Fledermäuse gefunden.

Eignungsstrukturen für Quartiere der Zwergfledermaus stellen die Abschlussleisten mit Spaltensituation am Rand der Flachdächer dar. Eine Suche nach Kots Spuren am Boden brachte jedoch keine Funde. Daher kann davon ausgegangen werden, dass hier keine Fortpflanzungs- oder Überwinterungsvorkommen vorhanden sind.

Bewertung

Im Plangeltungsbereich können derzeit artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Da jedoch Eignungsstrukturen für Quartiere für die Zwergfledermaus sowie auch Nahrungsflächen vorhanden sind, kann eine künftige Besiedlung nicht ausgeschlossen werden.

3.2.4 Amphibien

Im Plangeltungsbereich befinden sich mehrere künstlich angelegte Gewässer, die mit Folien ausgelegt sind (Lage s. Abb. 6 mit Nummerierung). Die Senke Nr. 6 ist im Zuge des Kiesabbaus entstanden.



Abbildung 6: Gewässer mit Nummerierung im Plangeltungsbereich, Nr. 1-5 als „Foliengewässer“ künstlich angelegt (Kartengrundlage: Digitaler Atlas Nord 2021)

Bei dem Gewässer 1 handelt es sich um ein strukturarmes Gewässer mit Regenrückhaltefunktion für angrenzende Dach- und Stellplatzfläche, das Wasser war stark getrübt (Foto 5). In zeitlichen Abständen wurden 2 Fontänen/Belüftungseinrichtungen in Gang gesetzt. Die schmalen Röhrichte befanden sich im Sommer oberhalb der Wasserlinie. In dem Hauptteil sind Vorkommen des Teichmolchs möglich. Im Norden schließt sich ein kleiner, flacher nasser Teil mit flächendeckender Vegetation an (Foto 6). Auch hier sind Vorkommen des **Teichmolchs** möglich.



Foto 5: Gewässer Nr. 1 Südteil mit relativ strukturarmen Uferbereichen (Foto BBS 2022)



Foto 6: Gewässer Nr. 1 Nordteil mit sehr dichtem Bewuchs (Foto BBS 2022)

Bei dem Gewässer 2 handelt es sich um einen Reinigungsteich mit sehr steilen Böschungen, innen mit aufgewellter Folie mit Bewuchs (krautige Wasserpflanzen und Rohrkolbenröhricht) (Foto 7). Das Gewässer ist relativ flach. Hier sind Vorkommen des **Teichmolchs** möglich.

Nach Norden schließen sich im weiteren Verlauf des Reinigungsprozesses 2 Schilfbeerreinigungsanlagen an (Nr. 3a und 3b, Foto 8). Hier sind keine Amphibienvorkommen zu erwarten.



Foto 7: Gewässer Nr. 2 mit Röhricht und krautigem Bewuchs, im Hintergrund schließen sich 2 Schilfbeerreinigungsbecken an (Nr. 3a und 3b) (Foto BBS 2022)



Foto 8: Gewässer Nr. 3a (Schilfbeerkläranlage) (Foto BBS 2022)

Das Gewässer 4 ist ein Auffangbecken in der Kompostierungsanlage und entsprechend naturfern ausgebildet. Es fehlt an typischem Bewuchs, die Böschungen sind steil (Foto 9). Hier sind keine Amphibienvorkommen zu erwarten.



Foto 9: Gewässer Nr. 4 (Foto BBS 2022)



Foto 10: Gewässer Nr. 6 (Foto BBS 2022)

Die Schilfbecken (Gewässer Nr. 5a-c) führten auch im Juli Wasser, sie sind jedoch nicht in jedem Jahr dauerhaft wasserführend. Bei Trockenheit wird zum Erhalt der Röhrichte Wasser hinzugepumpt. Die Becken sind mit Schilfröhricht bewachsen (s. Foto 11-12). Kennzeichnend ist auch das Vorkommen von Unterwasser- und Schwimmblattvegetation.

Das landesweite Artenkataster des LLUR SH zeigte für das Jahr 2008 im Bereich der Schilfbecken zwei Einträge adulter **Kreuzkröten**, zu diesem Zeitpunkt bestanden hier noch keine Becken. Weitere Eintragungen liegen für einen ca. 250 m nordöstlich der Schilfbecken gelegene Senke im Bereich eines schotterbedeckten Parkplatzes („Costa Kiesa“ Parkplatz). Hier wurden in den Jahren 2008, 2011 und 2012 mehrfach adulte Kreuzkröten beobachtet/gehört (bis 36 Ex.) sowie Laich und Kaulquappen (bis 1.000 Ex.) gesichtet. Eigene Beobachtungen bestätigten dies Anfang Mai 2022. In einer großen „Pfütze“ wurden dort ca. 500 Kaulquappen der Art registriert.

Es ist davon auszugehen, dass die Kreuzkröte die Schilfbecken als Laichplatz und die Flächen nördlich der Schilfbecken als Landlebensraum nutzt. Wanderungen und Nutzungen im Bereich des Betriebsgeländes, der Gartenanlage, der Weideflächen sind nicht zu erwarten, da diese Flächen keine Landlebensraumeignung für diese Art aufweisen. Auch die Fläche zwischen den Schilfbecken und der Harksheider Straße ist wegen ihrer verdichteten Böden wenig geeignet.

Die Untersuchung unter stichprobenhaftem Einsatz von Molchfallen erbrachte weiterhin zahlreiche Vorkommen des **Teichfroschs** (mit Reproduktionsnachweis) und des **Teichmolchs** (mit Reproduktionsnachweis). Diese Arten verbleiben auch im Winterhalbjahr im Bereich des Gewässers, Wanderungen sind nicht zu erwarten.

Vorkommen des **Kammolchs** konnten nicht beobachtet werden, der Lebensraum ist nicht optimal für diese Art. Daher können Vorkommen größere Bestände ausgeschlossen werden. Kleinere Vorkommen sind jedoch möglich. Überwinterungen sind in diesem Fall im Bereich der umlaufenden Wälle oder in den struktureicheren nördlich angrenzenden Flächen mit einem Knick, Totholzhaufen und Gehölzen.



Foto 11: Dämme trennen die Gewässer Nr. 5a-c voneinander (Foto BBS 2022)



Foto 12: Die Gewässer Nr. 5a-c sind mit schütterem Schilf bewachsen (Foto BBS 2022)

Das Gewässer 6 ist eine im Frühjahr nasse Senke mit Binsenbeständen (s. Foto 10), die dann zum Sommer hin immer stärker austrocknet. Bei den Begehungen wurden keine Amphibien beobachtet. Möglich sind Vorkommen des **Teichmolchs** mit Landlebensräumen im unmittelbar angrenzenden Flächen.

Tabelle 3: Artenliste Amphibien (Fettdruck: Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie)

Artname	Wissenschaftlicher Name	Besonders geschützt	Streng geschützt	FFH Anhang	Rote Liste SH (2019)	Rote Liste Deutschland (2009)	Erhaltungszustand SH		Vorkommen In Gewässer Nr.						
							atl. SH	kont. SH	1	2	3	4	5	6	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+	+	IV	2	2	U1	U1						LG ³	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	3	V	U1	U1						LG	
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	+			*	*			LG	LG				LG ²	LG
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	+			*	*								LG ²	

Besonders geschützte streng geschützte Art § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH-Anhang: Anhang der FFH-Richtlinie

Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein/ Deutschland (Stand: Jahresangabe)

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet;

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet

Erhaltungszustand Schleswig-Holstein im atlantisch und kontinental beeinflussten Teil

FV = günstig, U1 = ungünstig – unzureichend, U2 = ungünstig – schlecht

(Potenzieller) Status im Untersuchungsgebiet:

LG = potenzielles Laichgewässer

LG¹ = Beobachtung im Rahmen der Begehungen 2022 (BBS, Termine s. Tab. 2)

LG² = Reproduktionsnachweis im Rahmen der Begehungen 2022 (BBS, Termine s. Tab. 2)

LG³ = Eintragung Artenkataster LLUR SH (vor Bau der Schilfbecke)

Bewertung

Die Gewässer im Betriebsbereich gelegenen Gewässer Nr. 1-4 (Lage s. Abb. 5) besitzen einen max. geringen Wert für Amphibien. Die Gewässer 5a-c sind zwar auch künstlich angelegt worden, sind jedoch auf Grund ihrer Größe und geringeren Störungen deutlich besser für Amphibien geeignet. Sie sind als mittel- bis hochwertig einzustufen. Der an der nördlichen Plangeltungsgrenze gelegenen nasse Senke Nr. 6 ist eine geringe Wertigkeit zuzuschreiben.

3.2.5 Reptilien (Zauneidechse)

Eine Auswertung der Daten des landesweiten Artenkatasters LLUR SH erbrachte zwar zwei Nachweise der **Zauneidechse** im Umfeld (2008 ca. 1 km nordwestlich nahe einer Bahnlinie und 2016 ca. 1,2 km südlich). Die Art ist daher hier nicht auszuschließen, jedoch nicht verbreitet, was angesichts der Besiedlung im Raum Norderstedt, größerer Waldflächen und landwirtschaftlichen Nutzungen nicht verwundert. Die Betriebsfläche (Plangeltungsbereich) zeigte in Luftbildern bis zum Jahr 2002 (Google earth) keine Eignung für die Art. Die nördlich angrenzende Fläche war 2002 noch ein Acker, der dann von Norden her nach und nach bis ca. 2015 ausgekieselt wurde. Dabei wiesen weite Teile der Fläche jeweils auf Grund mangelnder Vegetation keine Eignung für die Art auf. Eine Einwanderung dieser ausbreitungsschwachen Art aus einer kaum von dieser Art besiedelten Fläche von Norden aus erscheint unwahrscheinlich. Dazu kommt, dass die Flächen im Plangeltungsbereich in weiten Teilen asphaltiert bzw. stark verdichtet, in stärkerem Maße von Betriebsfahrzeugen genutzt wird und daher ungeeignet sind. Die weniger stark genutzten Flächen um Umfeld der Schilfbecke sind ebenfalls ganz überwiegend strukturarm, es fehlen Verstecke für die Art. Nur punktuell ist eine Eignung gegeben, vor allem im Bereich der nicht gemähten Böschungen im Bereich des Knicks im Norden des Plangeltungsbereichs. Hier können Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Hier sind auch Strukturverbesserungsmaßnahmen in Form von Totholzhaufen umgesetzt worden.

Als weitere Reptilienarten sind Vorkommen der Ringelnatter und der Waldeidechse möglich.

Tabelle 4: Artenliste Reptilien

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Besonders geschützt	Streng geschützt	FFH Anhang	Rote Liste SH (2019)	Rote Liste Deutschland (2020)	Erhaltungszustand		Vorkommen		
							atl. SH	kont. SH	Betriebsfläche	Schilfbecke	Knick im Norden
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	+	IV	2	V	U1	U1			L
Waldeidechse	<i>Lacerta viviparis</i>	+									L
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	+			3	3				L	
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	+							L im Garten		

Legende Tab. 7:

Besonders geschützte streng geschützte Art § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH-Anhang: Anhang der FFH-Richtlinie

Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein/ Deutschland (Stand: Jahresangabe)

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet;

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; *

= ungefährdet; Raute = nicht bewertet; - = Kein Nachweis

Erhaltungszustand Schleswig-Holstein im atlantisch und kontinental beeinflussten Teil

FV = günstig, U1 = ungünstig – unzureichend, U2 = ungünstig – schlecht

(Potenzieller) Status im Untersuchungsgebiet:

L = potenzieller Lebensraum

Bewertung

Zu den potenziell mittelwertigen Bereichen gehören der Knick im Norden (pot. Zauneidechse) und die Schilfbecke (pot. Ringelnatter). Die übrigen Flächen sind höchstens geringwertig (pot. Blindschleiche im Gartenbereich). Die Betriebsflächen haben keinen Wert für diese Gruppe.

3.3 Weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten

Die Haselmaus ist nach Auswertungen des landesweiten Artkatasters im Umfeld des Vorhabens nicht verbreitet. Da zudem auch keine Eignung der Flächen für diese Art vorliegt, können Vorkommen ausgeschlossen werden. Ähnliches gilt auch für weitere artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten wie Wolf und Fischotter.

Nördlich der Schilfbecke wurden kleinflächige Bestände der Nachtkerze ermittelt. Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sind zwar als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen, können jedoch auf Grund der Lage im Süden Schleswig-Holstein nicht ganz ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Zunächst findet eine Relevanzprüfung statt, in der ermittelt wird, welche Arten von der Planung betroffen sein können. In dem nachfolgenden Kapitel wird für diese Arten geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten oder Maßnahmen erforderlich werden.

4.1 Relevanzprüfung

4.1.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 d. Vogelschutzrichtlinie

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gilden zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. **Gelb hinterlegte Arten** (Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)) werden im Rahmen von Einzelartbetrachtungen separat geprüft.

Gehölzfreibrüterarten (Gilde 1 und 2 und Neuntöter in Tab. 1)

Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, **Neuntöter**, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Die Rodungen von Gehölzen führen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelarten der Gehölze. Tötungen von Tieren sind möglich, wenn Gehölze während der Brutzeit gerodet werden. Weiterhin sind Störungen zu erwarten. Zu prüfen sind weiterhin Kollisionsrisiken im Zusammenhang mit Kleinwindenergieanlagen.

Das Brutrevier eines Neuntöter-Brutpaares bleibt unberührt von der Planung. Da es sich nordöstlich der Schilfbecken in einem ausreichend großen Abstand zu den geplanten Vorhaben befindet, können artenschutzrechtlich relevante Störungen ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen (Zerstörungen von Gelegen, Tötungen von Jungtieren, Kollisionen)
- Lebensraumverlust für ungefährdete Brutvogelarten der Gehölze
- Störungen

→ Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung wird erforderlich. Eine Einzelbetrachtung für den Neuntöter ist nicht erforderlich.

Brutvögel menschlicher Bauten (Gilde 3 in Tab. 1)

Austernfischer, Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise

Die Brutstätten und wesentliche Teile der Nahrungshabitate bleiben erhalten. Da es sich hier wenig störungsempfindliche Arten handelt, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen (Kollisionen)
- Lebensraumverlust

→ Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Bodennah brütende Vögel der Gras- u. Staudenfluren (Gilde 4 in Tab. 1)

Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger

Die Brutreviere von je ein Brutpaar des Schwarzkehlchens und des Sumpfrohrsängers gehen durch die Anlage der Schilf-Verdunstungsbecken verloren.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen (Zerstörungen von Gelegen, Tötungen von Jungtieren, Kollisionen)
- Lebensraumverlust für je ein Brutpaar des Schwarzkehlchens und des Sumpfrohrsängers
- Störungen

→ Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung wird erforderlich. Eine Einzelbetrachtung für den Neuntöter ist nicht erforderlich.

Bodenbrüter (Gilde 5 und Rebhuhn in Tab. 1)

Baumpieper, Fasan, Fitis, **Rebhuhn**

Die Brutreviere bleiben unberührt von der Planung. Da die Arten (potenziell) nordöstlich der Schilfbecke außerhalb des Geltungsraums in einem ausreichend großen Abstand zu den geplanten Vorhaben brüten/zu erwarten sind, können artenschutzrechtlich relevante Störungen ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

→ Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Binnengewässerbrüter (inkl. Röhrich) (Gilde 7 in Tab. 1)

Blaukehlchen, Blassralle, Höckerschwan, Rohrammer, Stockente, Teichralle, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher

Die Schilfbecke bleibt als Brutstätte und Nahrungshabitat der Arten unberührt von der Planung. Allerdings ist westlich der Becke eine Fläche zur Aufstellung von KWEA vorgesehen, die möglicherweise zu artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen führen. Findet die Anlage der Schilf-Verdunstungsbecke während der Brutzeit statt, sind Störungen möglich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Beeinträchtigungen durch Kleinwindenergieanlagen
- Störungen durch den Bau der Schilf-Verdunstungsbecke

→ Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Aktuell können (potenzielle) Fortpflanzungs- und Winterquartieren von Fledermäusen in Gebäuden oder Gehölzen auf dem Betriebsgelände ausgeschlossen werden. Die Halle nördlich des Bürogebäudes Nr. 2, die abgerissen werden soll, ist für eine Besiedlung nicht geeignet.

Auch im Bereich der Fläche für die Aufstellung von KWEA wurden im Rahmen der Begehungen keine Fledermausaktivitäten festgestellt. Daher können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

→ Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Kreuzkröte

Die (potenziellen) Laichgewässer und Landlebensräume der Kreuzkröte bleiben unberührt von der Planung. Da es sich zudem um eine relativ wenig stöempfindliche Art handelt (Die Art laicht auch in genutzten Kiesgruben!) können artenschutzrechtlich relevante Wirkungen für diese Art ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

→ Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Kammolch

Die (potenziellen) Laichgewässer und Landlebensräume des Kammolchs bleiben unberührt von der Planung. Da es sich zudem um eine relativ wenig stöempfindliche Art handelt, können artenschutzrechtlich relevante Wirkungen für diese Art ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

→ Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Zauneidechse

Vorkommen können am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs im Bereich eines Knicks nicht ausgeschlossen werden. Dieser Bereich bleibt unberührt von den Vorhaben. Da es sich zudem um eine relativ wenig stöempfindliche Art handelt, können artenschutzrechtlich relevante Wirkungen für diese Art ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

→ Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Weitere Betroffenheiten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind gemäß der Ausführungen in Kapitel 5 nicht zu erwarten.

4.1.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LB-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

keine

→ Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

4.2 Weitere „nur“ national geschützte Tierarten in der Eingriffsregelung

Zu berücksichtigen sind Vorkommen von weiteren „nur“ national geschützten Tierarten, die auf Grund von stärker spezialisierten Lebensraumsprüchen u.U. gesonderte Ausgleichsmaßnahmen benötigen. Solche Tierarten sind hier nicht vorhanden bzw. nicht betroffen.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Zulassung des Eingriffs stattfinden, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Im vorliegenden Fall sind auf Grund der in Kapitel 4 dargestellten Bestandsdaten nur die europäisch geschützten Tierartengruppen Vögel zu betrachten. Unter diesen Tierarten werden nur diejenigen Tierarten aufgeführt, die gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) durch das Vorhaben betroffen sind.

Im vorangegangenen Kapitel wurden zunächst diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Arten ermittelt, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die gemäß durchgeführter Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass Beeinträchtigungen gemindert werden und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob oder nachzuweisen, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen (Gilde 1 und 2)

Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Zuge von **Gehölzrodungen** während der Brutzeit kann es zu Zerstörungen von Nestern mit Gelegen und zu Tötungen von Jungtieren kommen. Dies wird durch die Entfernung der Gehölze (auch Gebüsche und Brombeeren) außerhalb der Brutzeit vermieden.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Gehölzbrüter):

Die Gehölze werden außerhalb der Brutzeit entfernt. Gehölzrodungen (auch Gebüsche und Brombeeren) sind zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Rodungen außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten ausgeschlossen werden können.

Bezüglich der Berücksichtigung des Artenschutzes für **Kleinenergiewindanlagen (KWEA)** bestehen zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Artenschutzberichts noch keine Anwendungsregelwerke.

In einer an 15 bereits existierenden KWEA mit einer Leistung zwischen 5,0 und 15,0 kW und einer Gesamthöhe zwischen 18 m und 30,5 im nördlichen Schleswig-Holstein zwischen Juli 2015 und Juli 2017 durchgeführten Studie (Thomsen et al. 2020) wurden als Risikofaktoren für ein erhöhtes Schlagrisiko folgende Standortparameter identifiziert: Hohe Anteile von Strukturen, die Siedlungs- und Waldvögel anziehen wie Gebäude, Hofanlagen, Gehölze und Hecken sowie Nistkästen und Vogelfütterungen und die Nähe zu viehhaltenden Betrieben. Diese Faktoren sind im Bereich nur in geringem Maß vorhanden. Aus diesem Grund können artenschutzrechtlich relevante Tötungsrisiken ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Vorhaben werden ca. 3.500 m² Gehölze dauerhaft überplant. Hier sind Nachtigall und Gartenrotschwanz mit Brutplätzen in der Obstwiese betroffen, weiterhin ungefährdete und störungsunempfindliche Arten der Gehölze. Für die Arten gehen Reviere durch Überbauen

verloren. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, muss der Ausgleich nicht zwingend vorgezogen wirken und ist daher als Artenschutzrechtlicher Ausgleich umzusetzen. Räumlich muss die Maßnahme im gleichen Naturraum liegen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Gehölzbrüter):

Für den verloren gehenden Gehölzbestand ist ein sowohl qualitativ als auch quantitativ geeigneter/ausreichender Ausgleich zu schaffen. Da es sich hier um keine besonders hochwertigen Bestände wie z.B. Höhlenbäume handelt, ist ein Ausgleich von 1:1 ausreichend.

Die Details der Umsetzung dieser Maßnahme sind dem Kap. 6 zu entnehmen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase auf. Da es sich hier um einen stark vorbelasteten Bereich handelt, ist daher davon auszugehen, dass die hier (potenziell) vorkommenden Arten /Individuen wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen ohne artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Reaktion gegenüber **Windkraftanlagen** ist von Art zu Art unterschiedlich. Vor allem Entenvogel, Watvogel und Möwen weichen WEA aus (HÖTKER 2017). Auch Singvogelarten der offenen Kulturlandschaft, wie das Braunkehlchen, reagieren negativ auf das Vorhandensein von WEA. Daneben gibt es aber auch scheinbar positiv reagierende Arten, wie Schilfrohrsänger oder Rohrammern (HÖTKER et al. 2005). Hierbei handelt es sich jedoch um indirekte Effekte, die dadurch entstanden, dass beim Bau von Zuwegungen Gräben ausgehoben wurden, die verschifften und so den genannten Arten Lebensräume boten.

Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Höhe kann angenommen werden, dass KWEA weniger Verdrängungseffekte aufweisen als große WEA. So überragen KWEA umgebende Gebäude bzw. Bäume kaum. Auf Basis der von THOMSEN et al. (2020) durchgeführten Untersuchungen anhand von 11 Vogelarten wurde insgesamt keine Meidung durch die KWEA ermittelt. Lediglich bei fliegenden Sturmmöwen wurde ein Verdrängungseffekt der KWEA signifikant bestätigt. Bei den anderen untersuchten Arten hatten KWEA keinen bzw. sogar einen signifikant positiven Effekt auf das Vorkommen der Arten. Das heißt, dass diese scheinbar von KWEA angezogen wurden. Diese Ergebnisse decken sich mit der einzigen bisher vorhandenen Studie an KWEA (MINDERMAN et al. 2012), in der insgesamt ebenfalls kein Meidungseffekt an KWEA festgestellt wurde.

Ein Meideverhalten gegenüber **Windkraftanlagen** im Sinne einer Beschädigung, von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Folge von Störungen durch WEA kann daher für die hier vorkommenden Arten ausgeschlossen werden. .

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Brutvögel menschlicher Bauten (Gilde 3)

Austernfischer, Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die **Gebäude** bleiben weitestgehend erhalten. In der nördlich des Bürogebäude 2 gelegenen Halle, die abgerissen werden soll, sind keine Brutvögel ermittelt worden und auch potenziell nicht zu erwarten. Daher können Zerstörungen von Nestern mit Gelegen und Tötungen von Jungtieren ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Berücksichtigung des Artenschutzes für **Kleinenergiewindanlagen (KWEA)** bestehen zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Artenschutzberichts noch keine Anwendungsregelwerke. In einer an 15 bereits existierenden KWEA mit einer Leistung zwischen 5,0 und 15,0 kW und einer Gesamthöhe zwischen 18 m und 30,5 im nördlichen Schleswig-Holstein zwischen Juli 2015 und Juli 2017 durchgeführten Studie (THOMSEN et al. 2020) wurden als Risikofaktoren für ein erhöhtes Schlagrisiko folgende Standortparameter identifiziert: Hohe Anteile von Strukturen, die Siedlungs- und Waldvögel anziehen wie Gebäude, Hofanlagen, Gehölze und Hecken sowie Nistkästen und Vogelfütterungen und die Nähe zu viehhaltenden Betrieben. Diese Faktoren sind im Bereich der Fläche für die Aufstellung von KWEA nur in geringem Maß vorhanden. Aus diesem Grund können artenschutzrechtlich relevante Tötungsrisiken ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es sind keine Brutplätze von Brutvögeln menschlicher Bauten betroffen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase auf. Da es sich hier um einen stark vorbelasteten Bereich handelt, ist daher davon auszugehen, dass die hier (potenziell) vorkommenden Arten /Individuen wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen ohne artenschutzrechtliche Relevanz.

Gemäß den entsprechenden Ausführungen für die Gehölzbrüterarten (s.o.) kann auch für die Brutvögel menschlicher Bauten ein Meideverhalten gegenüber **Windkraftanlagen** im Sinne

einer Beschädigung, von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Folge von Störungen durch KWEA ausgeschlossen werden

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Bodennah brütende Vögel der Gras- u. Staudenfluren (Gilde 4 in Tab. 1)

Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden die geplanten Schilf-Verdunstungsbecken während der Brutzeit angelegt kann es zu Zerstörungen von Nestern mit Gelegen und zu Tötungen von Jungtieren kommen. Dies wird durch die Überbauungsarbeiten außerhalb der Brutzeit vermieden.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Bodennah brütende Vögel der Gras- u. Staudenfluren):

Die Baufeldfreimachung im Bereich der geplanten Schilf-Verdunstungsflächen erfolgt außerhalb der Brutzeit. Die Baufeldfreimachung ist Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Arbeiten außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten ausgeschlossen werden können.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Brutreviere von je ein Brutpaar des Schwarzkehlchens und des Sumpfrohrsängers gehen durch die Anlage der Schilf-Verdunstungsbecken verloren.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Bodennah brütende Vögel der Gras- u. Staudenfluren):

Für die beiden verloren gehenden Brutreviere eines Schwarzkehlchens und eines Sumpfrohrsängers ist ein sowohl qualitativ als auch quantitativ geeigneter/ausreichender Ausgleich zu schaffen.

Die Details der Umsetzung dieser Maßnahme sind dem Kap. 6 zu entnehmen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) sind hier ohne Relevanz, da die Lebensräume der beiden betroffenen Brutpaare durch Überbauung verloren gehen werden.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Binnengewässerbrüter (incl. Röhricht) (Gilde 7 in Tab. 1)

Blauehlchen, Blessralle, Höckerschwan, Rohrammer, Stockente, Teichralle, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Bereich der Schilfbecke (Nr. 3a-c) sind keine Eingriffe geplant, somit können direkte Zerstörungen von Nestern und Gelegen ausgeschlossen werden. Auch für die anderen Gewässer kann dies ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Berücksichtigung des Artenschutzes für **Kleinenergiewindanlagen (KWEA)** bestehen zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Artenschutzberichts noch keine Anwendungsregelwerke.

Bei den Brutvögeln in den Schilfbecke handelt es sich um Arten, die ihre Nahrung im Wasser bzw. im Bereich der Vegetation der Becken (hier vor allem Schilf) suchen. Die Vögel fliegen daher nur selten auf. Zwar können einzelne Kollisionen nicht ganz ausgeschlossen werden, sind hier jedoch mit Sicherheit ohne artenschutzrechtliche Relevanz.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Schilfbecke bleiben unberührt von der Planung. Die Brutplätze und die Nahrungshabitate bleiben erhalten. Auch in den übrigen Gewässern können Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase auf. Da es sich hier um einen stark vorbelasteten Bereich handelt, ist daher davon auszugehen, dass die hier (potenziell) vorkommenden Arten /Individuen wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der

lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind diese Störungen ohne artenschutzrechtliche Relevanz.

Gemäß einer mündlichen Mitteilung des LfU vom 14.3.2023 liegen keine Hinweise darauf vor, das ungefährdete Brutvögel der Gewässer derart durch **Kleinwindenergieanlagen** gestört werden, dass ein Meideverhalten im Sinne einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auftreten könnte. Voraussetzung dafür ist eine Errichtung der Anlagen außerhalb von Gewässern, dies ist hier gegeben.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Nachfolgend werden die in Kap. 5 ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung für die einzelnen Arten / Gruppen zusammenfassend aufgeführt.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Gehölzbrüter):

Die Gehölze werden außerhalb der Brutzeit entfernt. Gehölzrodungen (auch Gebüsche und Brombeeren) sind zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Rodungen außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten ausgeschlossen werden können.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Bodennah brütende Vögel der Gras- u. Staudenfluren):

Die Baufeldfreimachung im Bereich der geplanten Schilf-Verdunstungsflächen erfolgt außerhalb der Brutzeit. Die Baufeldfreimachung ist Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Arbeiten außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten ausgeschlossen werden können.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

6.3 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Gehölzbrüter):

Für den verloren gehenden Gehölzbestand ist ein sowohl qualitativ als auch quantitativ geeigneter/ausreichender Ausgleich zu schaffen. Da es sich hier um keine besonders hochwertigen Bestände wie z.B. Höhlenbäume handelt, ist ein Ausgleich von 1:1 ausreichend.

Es werden ca. 3.500 m² Gehölzflächen entfernt, im Plangeltungsbereich sind Neuanpflanzungen von ca. 7.000 m² vorgesehen. Der artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleich für die entfallenden Gehölzflächen wird somit innerhalb des Geltungsbereichs erbracht.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Bodennah brütende Vögel der Gras- u. Staudenfluren):

Für die verloren gehenden Brutreviere des Schwarzkehlchens und des Sumpfrohrsängers ist ein sowohl qualitativ als auch quantitativ geeigneter/ausreichender Ausgleich zu schaffen. Hier sind Brachen oder extensives Grünland mit Hochstauden und einzelnen aufkommenden Gebüschern sowie angrenzende Gräben geeignet (Größe 0,5 ha).

Der Ausgleich wird über das Ökokonto „Obere Stör 1“ erbracht. Das Ökokonto befindet sich in der Gemeinde und Gemarkung Willenscharen im Kreis Steinburg. Es umfasst eine Fläche von 18.223 m². Das Entwicklungsziel ist die Entwicklung eines artenreichen Feuchtgrünlands mit Flutrasen (GF_r, GF_f) in leicht vermoorten Senken sowie mesophilen Grünlands feuchter bis mittlerer Standorte (GM_f, GM_m) auf höher gelegenen Flächen mit mineralischem Untergrund. Ausgangszustand der Fläche war Acker und Intensivgrünland. Die extensive Pflegenutzung erfolgt durch Mahd oder Beweidung. Umgrenzende Gräben eignen sich als Niststandorte für Sumpfrohrsänger. Auch finden sich auf höher gelegenen Flächen und innerhalb von Saumbiotopen sommertrockene Niststandorte für das Schwarzkehlchen. Von den 18.223 m² werden für die o.g. Vogelarten 6.000 m² abgebucht. Die Entfernung zum Eingriffsort beträgt ca. 35 km. Eingriffsort und Ausgleichsfläche gehören zur Raumeinheit Schleswig-Holsteinische Geest gem. ÖkokontoVO SH. Nähere Informationen zu dem Ökokonto finden sich in der Begründung zum B-Plan (PROKOM 2024).

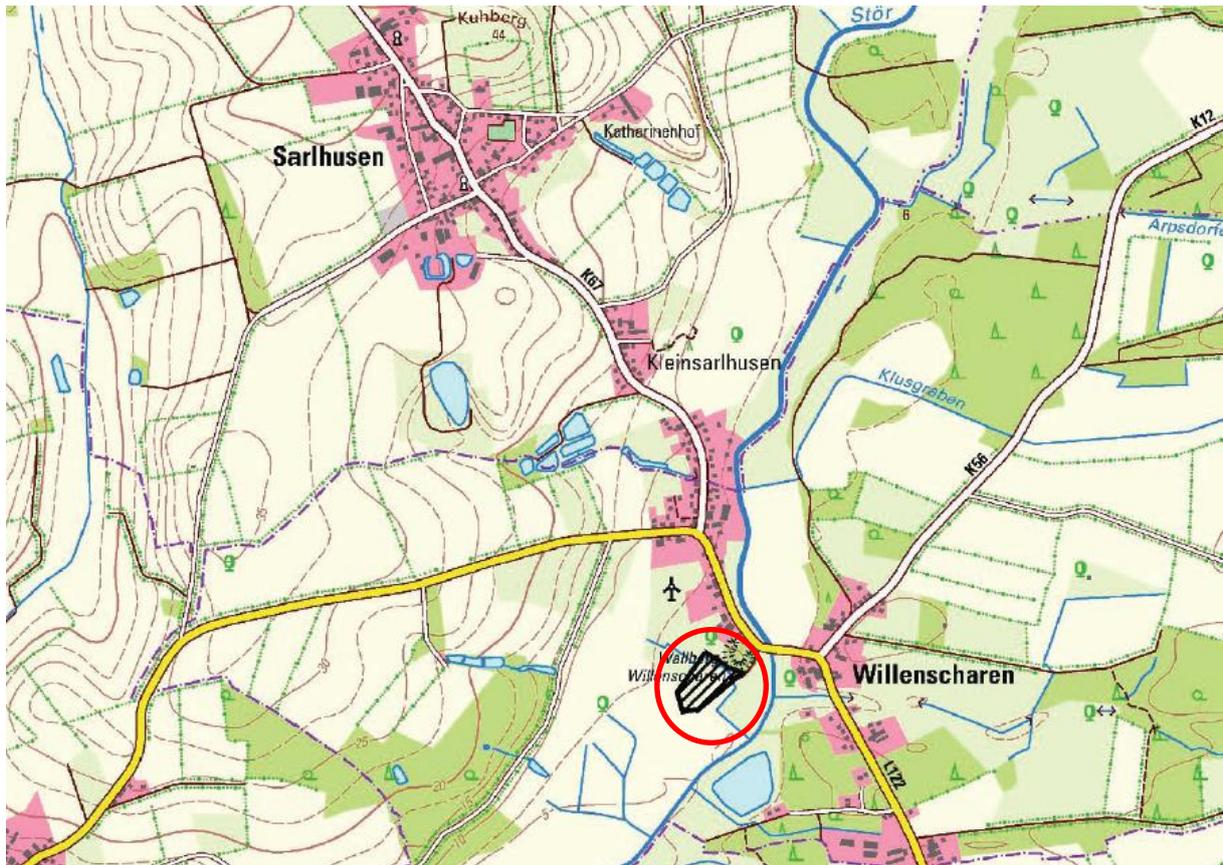


Abbildung 7: Lage der externen Ausgleichsfläche in der Gemeinde Willenscharen.



Abbildung 8: Lage der externen Ausgleichsfläche (GoogleSatellite).

6.4 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten gegeben sein muss.

Nicht erforderlich.

6.5 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Eine Ausnahmegenehmigung wird nicht erforderlich, sofern die artenschutzrechtlich vorgegebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

7 Hinweise für die Eingriffs- Ausgleichsregelung

Im Bereich der geplanten Schilf-Verdunstungsfläche wurden Teichmolche nachgewiesen. Dieser Bereich trocknet jedoch auf Grund der aufkommenden Weidenverbuschung zunehmend aus. Sollten vor Baubeginn noch nasse Bereiche vorhanden und dieser während der Aktivitätsphase der Tiere stattfinden, ist in Abstimmung mit der zuständigen UNB eine Umsiedlung der Tiere durchzuführen. Ein Lebensraumausgleich ist nicht erforderlich, da sich im Bereich der Schilf-Verdunstungsfläche neue Lebensräume entwickeln werden

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Tangstedt plant mit der Aufstellung des B-Plans 37 die Zulassung von Erweiterungsvorhaben auf dem Grundstück „Harksheider Straße 110“ (Betriebsanlage der Fa. Eggers in Tangstedt).

Das Vorhaben führt zu Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 44 BNatSchG bezüglich der Brutvögel. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass die oben ausgeführten Artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind Artenschutzrechtliche Ausnahmen i.S. § 45 BNatSchG vermeidbar.

9 Literatur

BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Husum Druck- und Verlagsgesellschaft. Husum. 666 S.

- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 4/98, 72 pp.
- BRUNKEN (2004): Amphibienwanderungen zwischen Land und Wasser <https://www.bsh-natur.de/uploads/Merkbl%C3%A4tter/069%20-%20Amphibienwanderungen.pdf> mit Angaben zu max. Wanderwegen
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos.
- FISCHER, C. & R. POUĐLOUCKY (1997): Berücksichtigung von Amphibien bei naturschutzrelevanten Planungen 4.6.-Bedeutung und methodische Mindeststandards. IN: HENLE, K. & M. VEITH (Hrsg.): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. -Mertensiella 7: 261-278, Rheinbach.
- FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. – Kiel.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GARNIEL & MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen
- HÖTKER, H. (2017): Chapter 7 Birds: displacement. In: PERROW, M. R. (eds): Wildlife and Wind Farms, Conflicts and Solutions. Volume 1 Onshore: Potential Effects. 119-154. Pelagic Publishing, Exeter.
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. 1-80. Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 142, Bad Godesberg.
- KLINGE & WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- KLINGE & WINKLER (2005): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen www.nlwkn.niedersachsen.de
- KNIEF et al. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- MEINIG, H. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. –In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.

- MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung) (o.J.): Umweltatlas Schleswig-Holstein unter: www.umweltdaten.landsh.de/atlas
- MINDERMAN, J., PENDLEBURY, C. J., PEARCE-HIGGINS, J. W. & PARK, K. J. (2012): Experimental Evidence for the Effect of Small Wind Turbine Proximity and Operation on Bird and Bat Activity. PLoS ONE 7: e411177.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- RUNKEL, V., GERDING, G. & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. Tredition – Verlag, Hamburg.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schr.R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Westarp Wissenschaft, Hohenwarsleben
- SÜDBECK, P., ANDEZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER & K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THOMSEN, K-M, HARTMANN, S., REERS, H., SCHAUER-WEISSHAHN, H, LÜDTKE, B., REINHARD, H., HOCHRADEL, K., BRINKMANN, R., EVERS, A., SCHMIDT, L., SOHLER, J., KORNER-NIEVERGELT, F. UND HÖTKER, H.: Berücksichtigung von Artenschutzbelangen bei der Errichtung von Kleinwindenergieanlagen, BfN-Skripten 550, Bonn 2020
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodiifizierte Fassung) (Abl. Nr. L 20, S. 7)